

## Merkblatt zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen im Studiengang: Mathematik im Master of Education als Erweiterungsfach mit 120 ECTS-Punkten (PO 2021)

Freiburg, 14. Dezember 2023

Sie haben im Studiengang *Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach* im Fach Mathematik in der Version mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang *Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach* (PO) und der fachspezifische Teil Mathematik für die Version mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten (POM-120) sehen vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal, in gewissen Fällen auch zweimal wiederholt werden können (§ 17 PO, § 5 POM-120). Eine dritte Wiederholung ist stets ausgeschlossen. Falls ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung für das Fach *Mathematik im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach* (§ 21 PO).

Wiederholungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und können nur dann, wenn keine Wiederholungsprüfung angeboten wird, auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden (§ 17 PO). Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung müssen Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die sich die Modulprüfung bezieht, erneut teilzunehmen. Wenn Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, ohne dass dies durch die Prüfungstermine und Wiederholungsversuche automatisch gewährleistet ist, müssen Sie sich rechtzeitig\* beim Prüfungsamt des Mathematischen Institut melden.

Sofern das Prüfungsamt nicht automatisch zu den Wiederholungsprüfungen anmeldet, sind die Studierenden selbst für eine rechtzeitige\* Anmeldung verantwortlich, ebenso ggf. für eine rechtzeitige Terminvereinbarung. Ein Versäumnis wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise für Wiederholungsprüfungen im Fach Mathematik:

### 1. Erste Wiederholung einer Prüfung

Wer eine Prüfung nicht besteht, wird vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur über das Prüfungsamt möglich.

- Die Wiederholungsprüfung zu einzelnen Vorlesungen findet im gleichen oder im folgenden Semester statt.
- Die Wiederholungsprüfung der mündlichen Prüfung in den Modulen *Lineare Algebra* und *Analysis* findet im Prüfungszeitraum des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt. Sie haben die Möglichkeit, während der Anmeldefrist einen Prüfer:innen:wunsch abzugeben; andernfalls werden Sie nach Möglichkeit von dem/der gleichen Prüfer:in wie im ersten Versuch geprüft.
- Die Wiederholungsprüfung im Modul *Mathematische Vertiefung* bzw. *Wissenschaftliches Arbeiten* darf frühestens vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden und muss spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Semesters abgelegt werden (§17 PO). Für eine Wiederholungsprüfung müssen Sie erneut einen Termin mit dem/der Prüfer:in vereinbaren und das dafür vorgesehene Formular beim Prüfungsamt abgeben.

\* „Rechtzeitig“ bedeutet: sowohl innerhalb der Prüfungsanmeldefrist des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, als auch mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

- Die Wiederholungsprüfung eines Proseminars besteht in der Regel in der Teilnahme an einem weiteren Proseminar im darauffolgenden Semester. Falls Sie keinen Proseminarplatz für die Wiederholungsprüfung bekommen haben, melden Sie sich bitte so früh wie möglich im Prüfungsamt, in jedem Fall aber vor Ende des Semesters des nicht bestandenen Proseminars.

## 2. Zweite Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfungen in den Modulen *Elementargeometrie, Algebra und Zahlentheorie, Erweiterung der Analysis, Stochastik, Numerik* und *Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete* können ein zweites Mal wiederholt werden (§ 5 POM-120). Diese Veranstaltung werden jährlich angeboten; die zweite Wiederholung zum nächstmöglichen Termin findet daher im Rahmen des ersten Prüfungstermins der Vorlesung des Folgejahres statt (auch wenn die erste Wiederholungsprüfung im gleichen Semester wie die erste Prüfung stattfand). Die Möglichkeit, die Veranstaltung vor dem letzten Prüfungsversuch nochmals zu besuchen, ist dadurch automatisch gegeben. Es wird dringend empfohlen, die Veranstaltung erneut zu besuchen und ggf. die Übungen erneut zu absolvieren.

Die mündlichen Prüfungen in den Modulen *Lineare Algebra, Analysis, Mathematische Vertiefung, Wissenschaftliches Arbeiten* sowie die Prüfung im Proseminar dürfen nur einmal wiederholt werden.

## 3. Prüfungsunfähigkeit oder Verhinderung

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen sich vor Beginn der Prüfung melden und dem Prüfungsamt unverzüglich eine schriftliche Begründung vorlegen (§ 28 (2) PO). Bei Krankheit ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). In diesem Fall wird die entsprechende Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf krankheitsbedingten Rücktritt finden Sie hier:

<https://www.math.uni-freiburg.de/lehre/pruefungsamt/index.html#formulare>

Bitte beachten Sie auch das dort verlinkte Merkblatt zum Rücktritt von Prüfungen!